

Amtliche Bekanntmachung der Fachhochschule Südwestfalen

- Verkündungsblatt
der Fachhochschule Südwestfalen -

Frauenstuhlweg 31, 58644 Iserlohn

Nr. 378

Ausgabe und Tag der Veröffentlichung: 27.03.2009

Ordnung
zur Änderung der Bachelor-Prüfungsordnung (BPO)
des Studiengangs Elektrotechnik
an der Fachhochschule Südwestfalen, Standort Soest

vom 3. März 2009

Der Wortlaut wird im Folgenden bekannt gegeben:

**Ordnung
zur Änderung der Bachelor-Prüfungsordnung (BPO)
des Studiengangs Elektrotechnik
an der Fachhochschule Südwestfalen, Standort Soest**

vom 03. März 2009

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert am 18. November 2008 (GV. NRW. S. 710), hat die Fachhochschule Südwestfalen die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Bachelor-Prüfungsordnung (BPO) des Studiengangs Elektrotechnik an der Fachhochschule Südwestfalen, Standort Soest vom 11. April 2008 (Amtliche Bekanntmachung der Fachhochschule Südwestfalen – Verkündungsblatt der Fachhochschule Südwestfalen – vom 23.04.2008) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden. Es hat eine Regelstudienzeit von sieben Semestern. Der Studienplan wird so gestaltet, dass der berufsqualifizierende Abschluss innerhalb der Regelstudienzeit erworben werden kann. Die Prüfungsverfahren werden so gestaltet, dass die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit ermöglicht wird. Ausfallzeiten durch die Pflege eines Ehegatten, eines eingetragenen Lebenspartners oder eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese oder dieser pflegebedürftig ist, werden berücksichtigt.

Das Studium gliedert sich in das Grundlagenstudium, das die ersten drei Fachsemester umfasst und in das anwendungsorientierte Vertiefungsstudium mit integrierter Projektphase, das die folgenden vier Fachsemester umfasst. Das Studium wird mit der Bachelorprüfung abgeschlossen.

Die Studierenden haben im Anwendungsorientierten Vertiefungsstudium die Wahl zwischen den zwei Studienrichtungen:

- a) Studienrichtung Elektrische Energietechnik,
- b) Studienrichtung Industrielle Informatik – Automatisierungstechnik.

Die Festlegung der Studienrichtung erfolgt durch die erstmalige Beantragung der Zulassung zu einer studienrichtungspezifischen Modulprüfung in einem Pflichtmodul."

2. § 8 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

"(5) Bei der Bildung der Gesamtnote der Modulprüfung aus Einzelnoten und im Fall von Zwischenwerten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Bewertungen zu den Noten lauten:

- Bis 1,5 = sehr gut,
- 1,6 bis 2,5 = gut
- 2,6 bis 3,5 = befriedigend
- 3,6 bis 4,0 = ausreichend

über 4,0 = nicht ausreichend."

3. § 9 erhält folgende Fassung:

"(1) Modulprüfungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können zweimal wiederholt werden. Bei nicht bestandenen Modulprüfungen in Form einer Projektarbeit muss jeweils ein neues Projekt bearbeitet werden.

(2) Zweite Wiederholungsprüfungen können als mündliche Prüfungen auch außerhalb des regulären Prüfungszeitraums angeboten werden, wenn der Prüfungsausschuss dies auf Antrag des Prüfers oder der Prüferin beschließt.

(3) Die Bachelor-Thesis und das Kolloquium können bei "nicht ausreichender" Leistung je einmal wiederholt werden.

(4) Eine mindestens als ausreichend bewertete Modulprüfung kann nicht wiederholt werden."

4. § 10 erhält folgende Fassung:

"(1) Es ist den Studierenden einmal im Studium gestattet, ein durch Antrag auf Zulassung zur Prüfung bereits festgelegtes Wahlpflichtmodul des Grundlagenstudiums auszutauschen, wenn die Prüfung in diesem Modul mindestens einmal oder auch endgültig nicht bestanden wurde. Dafür muss ein schriftlicher Antrag an den Prüfungsausschuss gerichtet werden."

5. § 13 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

"(5) Beantragt eine Kandidatin oder ein Kandidat im Grundlagenstudium erstmalig die Zulassung zu einer Prüfung in einem Modul als Wahlpflichtmodul und zieht diesen Antrag nicht fristgerecht zurück, so ist dieses hierdurch verbindlich als Wahlpflichtmodul festgelegt. Falls das Kontingent der Wahlpflichtmodule bereits ausgeschöpft ist, wird das angemeldete Modul als Zusatzmodul eingestuft."

6. § 22 wird um folgende Absätze ergänzt:

"(3) Für die Wahlpflichtmodule des anwendungsorientierten Vertiefungsstudiums gilt, dass grundsätzlich die Pflichtmodule aus Anlage 3 aus dem fünften und sechsten Semester für die jeweilige nicht gewählte Vertiefungsrichtung als Wahlpflichtmodule gewählt werden können, soweit diese nicht auch Pflichtmodule in der gewählten Studienrichtung sind. Die Credits und die Prüfungsvorleistungen dieser Wahlpflichtmodule entsprechen den Pflichtmodulen in Anlage 3. Weitere Wahlpflichtmodule können aus Anlage 4, dem Katalog für nichttechnische bzw. technische Wahlpflichtmodule gewählt werden.

(4) Im Katalog Technische Wahlpflichtmodule der Anlage 4 hat jedes Wahlpflichtmodul 4 Credits.

(5) Für Module des anwendungsorientierten Vertiefungsstudiums gilt, dass im Vertiefungsstudium maximal 2 Wahlpflichtmodule aus dem Katalog Nichttechnische Wahlpflichtmodule der Anlage 4 gewählt werden können.

(6) Sobald mit einem Wahlpflichtmodul der Mindestwert (Anzahl der Credits) für die jeweilige Studienrichtung erreicht oder überschritten wurde, können keine Credits mehr in weiteren Wahlpflichtmodulen erworben werden."

7. § 25 Abs. 1 und 2 erhalten die folgende Fassung:

"(1) Zur Bachelor-Thesis kann nur zugelassen werden, wer

a) an der Fachhochschule Südwestfalen eingeschrieben oder als Zweithörerin oder als

Zweithörer gemäß § 52 Abs. 2 HG zugelassen ist,
b) das Fachpraktikum nachgewiesen hat,
c) in den Modulen des Grundlagenstudiums gemäß § 21 90 Credits erworben hat,
d) in den Modulprüfungen des anwendungsorientierten Vertiefungsstudiums gemäß § 22 mindestens 105 Credits erworben hat.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelor-Thesis ist schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:

- a) die Nachweise über die in Abs. 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen unter Nennung der noch nicht erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen,
- b) eine Erklärung über bisherige Versuche zur Bearbeitung einer Bachelor-Thesis und zur Ablegung der Bachelorprüfung in einem Fachhochschulstudiengang Elektrotechnik oder einem gleichwertigen Studiengang.
- c) eine Erklärung, welche erfolgreich abgeschlossenen Zusatzmodule in das Bachelorzeugnis aufzunehmen sind.
- d) eine Erklärung darüber, welche Module gemäß Anlagen 3 bis 4 als Wahlpflichtmodule festzulegen sind.

In dem Antrag können Betreuende und Prüfende vorgeschlagen werden. Die Vorschläge bedürfen der Zustimmung der genannten Personen."

8. § 27 Abs. 2 Buchst. b erhält folgende Fassung:

"b) in den Modulprüfungen mindestens 195 Credits erworben hat,"

9. § 28 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn in den nach dieser Bachelorprüfungsordnung vorgeschriebenen Modulprüfungen des Grundlagen- und des anwendungsorientierten Vertiefungsstudiums mindestens 195 Credits und durch die Bachelor-Thesis und das Kolloquium 15 Credits erworben worden sind."

10. § 29 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird aus dem mit den Credits gewichteten arithmetischen Mittel der Einzelnoten der durch diese Bachelorprüfungsordnung vorgeschriebenen Modulprüfungen und der Noten der Bachelor-Thesis und des Kolloquiums gemäß § 8 Abs. 5 gebildet.

Dabei werden folgende Notengewichte zugrunde gelegt:

Noten der Modulprüfungen	80%
Note der Bachelor-Thesis	16%
Note des Kolloquiums	4%.

Bei der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma auf dem Zeugnis ausgewiesen und beim Festsetzen der Gesamtbewertung zugrunde gelegt. Bei einer Gesamtnote gleich oder besser als 1,3 wird abweichend von § 8 Abs. 5 die Gesamtbewertung "mit Auszeichnung bestanden" erteilt."

11. In Anlage 2 "Wahlpflichtmodul – Katalog Grundlagenstudium" werden das Wort "Management" durch das Wort "Managementtechniken" und das Wort "Betriebswissenschaft" durch das Wort "BWL I" ersetzt.

12. Anlage 3 "Modul – Katalog des anwendungsorientierten Vertiefungsstudiums" erhält folgende Fassung:

Module der Semester 4 bis 6 in der Studienrichtung „Elektrische Energietechnik“

Modul	SWS	Sem.	Prüfungs- vorleistung	Credits
Messtechnik III / Elektronik III	4	4		5
Elektrische Maschinen I	4	4		5
Energieversorgung I	4	4		4
Leistungselektronik I	4	4		4
Automatisierungstechnik I	4	4	T	4
Regelungstechnik I	6	4	T, MP "Angewandte Mathematik II"	8
Summe Semester 4	26			30
Regelungstechnik II	4	5	T	5
Energieversorgung II	6	5	T	8
Hochspannungstechnik I	4	5	T	5
Elektrische Antriebe I	6	5	T	8
WP3	4	5		4
Summe Semester 5	24			30
Energieversorgung III	6	6	T	8
Hochspannungstechnik II	4	6	T	5
Elektrische Antriebe II	6	6	T	8
WP4	4	6		4
Energiewirtschaft	4	6		5
Summe Semester 6	24			30

Module der Semester 4 bis 6 in der Studienrichtung „Industrielle Informatik – Automatisierungstechnik“

Modul	SWS	Sem.	Prüfungs- vorleistung	Credits
Messtechnik III / Elektronik III	4	4	T	5
Automatisierungstechnik I	4	4	T	4
Elektrische Maschinen I	4	4		5

Leistungselektronik I	4	4		4
Regelungstechnik I	6	4	T, MP "Angewandte Mathematik II"	8
Energieversorgung I	4	4		4
Summe Semester 4	26			30
Regelungstechnik II	4	5	T	5
Automatisierungstechnik II	4	5	T	6
Mikroprozessortechnik	4	5	T	5
Messwerterfassung und -umformung I	4	5	T	6
WP3	4	5		4
WP4	4	5		4
Summe Semester 5	24			30
Automatisierungstechnik III	4	6	T	6
Industrielle Kommunikation	4	6		6
Schaltungssimulation	4	6		4
WP5	4	6		4
WP6	4	6		4
Messwerterfassung und -umformung II	4	6	T	6
Summe Semester 6	24			30

Module in Semester 7, beide Studienrichtungen.

Modul	SWS	Sem.	Prüfungs- vorleistung	Credits
Projektphase	1	7		15
Bachelor Thesis		7		12
Kolloquium zur Bachelor Thesis		7		3
Summe Semester 7				30

13. Anlage 4 "Wahlpflichtmodul – Katalog des anwendungsorientierten Vertiefungsstudiums" erhält folgende Fassung:

Nichttechnische Wahlpflichtmodule	Prüfungs- vorleistung	Credits
Arbeits- und Planungstechniken	T	4
Energiecontrolling und -management		4
English Publication & Presentation		5
Enterprise Resource Planning Systems		5
Logistik I		2
Maschinelle Übersetzung		4
Projektmanagement	T	6
Prozessmanagement		5
Technischer Vertrieb I		5
Unternehmensführung	T	4

Technische Wahlpflichtmodule
Antriebsregelung
Anwendung der Antriebstechnik
Basics of Electrical Engineering Theory
Blitz- und Überspannungsschutz
Elektromagnetische Verträglichkeit (EMV)
Entwurf eingebetteter Systeme
Kraftwerksanlagen
Kybernetik
Numerische Steuerungen
Produktentwicklung
Programmierbare Logik
Regenerative Energiequellen
Robotik I
Robotik II
Spezielle Gebiete der Antriebstechnik
Spezielle Gebiete der Automatisierungstechnik
Spezielle Gebiete der Computational Intelligence
Spezielle Gebiete der Energietechnik
Spezielle Gebiete der Energieversorgung
Spezielle Gebiete der Hochspannungstechnik
Spezielle Gebiete der Messtechnik
Spezielle Gebiete der Physik
Spezielle Gebiete der Regelungstechnik
Spezielle Gebiete der Schaltungstechnik
Spezielle Gebiete der Signalverarbeitung
Spezielle Gebiete der Werkstoffe der Elektrotechnik
Spezielle Gebiete des E-learning
Spezielle Gebiete des Innovationsmanagements
Spezielle Gebiete des Software Engineering
Simulationsverfahren
Simulationsverfahren mechatronischer Systeme
Thermisches und dynamisches Verhalten elektrischer Maschinen

Artikel II

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. März 2009 in Kraft. Sie wird in der Amtlichen Bekanntmachung der Fachhochschule Südwestfalen – Verkündungsblatt der Fachhochschule Südwestfalen - veröffentlicht.

Diese Ordnung wird nach Überprüfung durch das Präsidium der Fachhochschule Südwestfalen aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Elektrische Energietechnik vom 25. Februar 2009 ausgefertigt.

Iserlohn, den 03. März 2009

Der Präsident
der Fachhochschule Südwestfalen



Professor Dr. Claus Schuster